



## 23. STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

---

**Anschrift:** Studierendenparlament der Universität Potsdam ●●● Am Neuen Palais 10, Haus 6 14469 Potsdam  
**Kontakt:** praesidium@stupa.uni-potsdam.de ●●● Telefon: (0331) 977-1225 Fax: (0331) 977-1795  
**Präsidium:** Marie Schwarz, Jessica Obst, Moritz Pleuse

---

### **Sitzungsmappe der 13. ordentlichen Sitzung 30.03.2021**

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit / Welcoming and establishing the quorum
2. Beschluss der Tagesordnung
3. KuZe
  - 3.1. Vorstellung KuZe + NutzerInnengruppen / Introduction KuZe + Usergroups
  - 3.2. Vorstellung ekze e.V. / Introduction ekze e.V.
  - 3.3. aktuelles aus dem KuZe / news from the KuZe
4. Berichte / Reports
  - 4.1. StuPa-Präsidium
  - 4.2. AStA
  - 4.3. VeFa
  - 4.4. weitere Berichte / Further reports
5. Gäste / Guests
6. Anträge / Applications
  - 6.1. Motion „51€-Gebühr“ (Tilman Kolbe/Die Linke.SDS)
7. Initiativanträge / Initiative applications
8. Sonstiges / Other matters

# VERFÜGUNG

über

## die Abhaltung einer digitalen Sitzung des Studierendenparlaments

Hiermit ergeht folgende Verfügung des Präsidiums des Studierendenparlaments:

### I

Auf Grundlage des §10 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmung der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen vom 27.04.2020 in der Siebten Fassung vom 02.02.2021 stellt das Präsidium fest, dass von einer Veranstaltung einer Sitzung in Präsenz des Studierendenparlaments abzusehen und stattdessen eine digitale Sitzung gemäß §3 der Allgemeinen Bestimmung der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen vom 27.04.2020 in der Siebten Fassung vom 02.02.2021 abgehalten wird.

### II

Auf Grundlage des aktuellen Inzidenzwertes für die Stadt Potsdam und das Umland von 142<sup>1</sup> Fällen in sieben Tagen auf 100.000 Einwohnende ist der in §10 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmung der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen vom 27.04.2020 in der Siebten Fassung vom 02.02.2021 festgeschriebene Inzidenzwert von 35 Infizierten auf 100.000 Einwohnende in sieben Tagen deutlich überschritten.

Für Mitglieder des Studierendenparlaments als auch für sämtliche Gäste an den Sitzungen des Studierendenparlaments besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Dieses ist auch unter Einhaltung der gebotenen Abstands- und Hygieneregungen nicht erheblich zu senken.

Die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit aller anwesenden Personen steht in erheblicher Weise außer Verhältnis zu einem potenziellen Auftreten von etwaigen Verbindungsproblemen einzelner Mitglieder des Studierendenparlaments oder deren Gästen.

---

<sup>1</sup> Der Wert ergibt sich aus der Zusammenrechnung des Berliner (136,6) Gesamtwertes mit dem Potsdamer (105,4) auf Grundlage der aktiven Karte des RKI (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>)

Die Bedrohung durch das Sars-CoV2 für die Atemwege oder die wissenschaftlich bewiesenen Langfolgen sind enorm. Unter den Mitgliedern des Studierendenparlaments ist die Annahme zu treffen, dass sich unter diesen Personengruppen befinden könnten, die wissentlich oder unwissentlich zu den Risikogruppen gehören. Eine Gefährdung dieser ist unter keinen Umständen hinzunehmen und insoweit nicht mit etwaigen technischen Problemen, die bei einer Verbindung zur digitalen Sitzung entstehen könnten, aufzuwiegen. In der Gegenauffassung besteht lediglich das Risiko einer Nichtteilnahme. Es ist berechtigt Zweifel zu hegen und anzumerken, dass vor allem die Möglichkeit besteht, bei wichtigen Entscheidungen die jeweilige Stimme nicht abgeben zu können. Die Funktionsfähigkeit des Parlaments kann insoweit Beeinträchtigung finden. Jedoch rechtfertigt dies keineswegs, dass das Risiko körperlicher Langfolgen für den Organismus oder der Tod eines Menschen diesem Einwand unterliegen würde. Es ist vielmehr darauf abzustellen Kontaktmöglichkeiten und Verbreitungsmechanismen so niedrig wie möglich zu halten.

Mithin ergeht diese Verfügung auf Grundlage der aktuellen Daten des Robert-Koch-Instituts und der Gesundheitsämter des Landes Brandenburg mit Blick auf die Landeshauptstadt Potsdam und ihres Umlands. Eine Abwägung ist dergleichen Anhand der erhöhten Inzidenzwerte getroffen.


Insoweit ist von einer Präsenzsitzung abzuraten gewesen.

### III

Gegen diese Verfügung kann auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments während des Präsidiumsberichts Rüge eingereicht werden.

Dem Studierendenparlament obliegt die Möglichkeit über diesen Akt Beschluss zu fassen.

Potsdam der 30.03.2021,



DAS PRÄSIDIUM DES  
STUDIERENDENPARLAMENTS

# Antrag

**Eingereicht von:** DIE LINKE.SDS

## **Antragstext**

Das StuPa möge beschließen, dass ein Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der Immatrikulations- und Rückmeldegebühren (sog. 51 €-Gebühr), welche im Land Brandenburg erhoben wird, in Auftrag gegeben wird. Beauftragt wird die ehemalige Verfassungsrichterin und Rechtsanwältin Martina Züнкler. Das StuPa beschließt hierzu bis zu 1.050 € als Honorar. Die Auszahlung erfolgt anhand der angehängten Honorarvereinbarung.

## **Begründung**

Im Jahre 2017 stufte das Bundesverfassungsgericht die in den Jahren 2001-2008 erhobenen Immatrikulations- und Rückmeldegebühren im Land Brandenburg als verfassungswidrig ein.<sup>1</sup> Anders als im Land Berlin weigerte sich die Landesregierung jedoch eine unbürokratische und zügige Auszahlung der zu Unrecht erhobenen Gebühren einzuleiten. Aktuell laufen hier weitere rechtliche Streitverfahren, es ist im Mai mit einer Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg zu rechnen.

Obwohl sich die letzte Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag auf einer Abschaffung der 51 € Gebühr im Falle der Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch der BVerfG geeinigt hatte, findet sich diese weiterhin im BbgHG (§ 14 Abs. 2) und wird weiterhin von allen Studierenden jedes Semester bezahlt.

Trotz der Änderung der Rechtsgrundlage ist die Rechtmäßigkeit dieser Gebühr weiterhin sehr zweifelhaft. Der Aufwand der Immatrikulation und Rückmeldung (so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil) bedeutete deutlich weniger Ausgaben als die Einnahme durch die 51 €-Gebühr. Entsprechend war eine Nutzung des Geldes auch für die allgemeine Finanzierung der Hochschulen möglich. Damit handelte es sich aus Sicht der Studierendenschaften unzweifelhaft um eine versteckte Studiengebühr, welche eigentlich im BbgHG (§ 5 Abs. 4) zu Recht ausgeschlossen wird.

Insbesondere zu einer Zeit, in der Studierende jeden Euro dreimal umdrehen müssen, da sie wirtschaftlich sehr unter der Pandemie leiden, kann es nicht sein, dass hier möglicherweise weiterhin versteckte Studiengebühren erhoben werden, die die Studierenden weiter belastet. Das Gutachten soll der Klärung einer möglichen Rechtswidrigkeit dienen, eine Argumentationsgrundlage für die bevorstehende Novelle des Brandenburger Hochschulgesetzes bieten und eine mögliche weitere Klage vorbereiten.

Martina Züнкler ist spezialisierte Rechtsanwältin für Verwaltungsrecht und hat schon mehrere Studierendenschaften in Berlin zu spezifisch hochschulrechtlichen Themen beraten. Die voraussichtliche Arbeitszeit wird von ihr auf 5 h geschätzt. Der Antrag enthält also einen Puffer von 2 Arbeitsstunden.

---

<sup>1</sup> [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/Is20170117\\_2bvl000214.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/Is20170117_2bvl000214.html)

# Motion

**Submitted by:** DIE LINKE.SDS

## Motion

The StuPa should decide to commission a legal opinion on the legality of the enrolment and re-enrolment fees (the so-called 51 € fee) which are charged in the state of Brandenburg. The former constitutional judge and lawyer Martina Zünkler will be commissioned. The StuPa decides on a fee of up to 1,050 €. Payment will be made on the basis of the attached fee agreement.

## Reason

In 2017, the Federal Constitutional Court ruled that the enrolment and re-enrolment fees charged in the years 2001-2008 in the state of Brandenburg were unconstitutional.<sup>1</sup>

Unlike in the state of Berlin, however, the state government refused to initiate an unbureaucratic and speedy payment of the unjustly levied fees. Further legal disputes are currently underway, and a decision by the OVG Berlin-Brandenburg is expected in May.

Although the last state government agreed in its coalition agreement to abolish the €51 fee in the event that the BVerfG ruled that it was unconstitutional, it is still included in the BbgHG (§ 14 Paragraph 2) and continues to be paid by all students every semester.

Despite the change in the legal basis, the legality of this fee is still very doubtful. The expense of enrolment and re-registration (according to the Federal Constitutional Court in its ruling) meant significantly less expenditure than the income generated by the 51 € fee. Accordingly, the money could also be used for the general financing of the universities. Thus, from the point of view of the student bodies, this was undoubtedly a hidden tuition fee, which is actually rightly ruled out in the BbgHG (§ 5 para. 4).

Especially at a time when students have to turn over every euro three times, as they are suffering economically from the pandemic, it is not acceptable that hidden tuition fees continue to be levied here, which would further burden the students.

The expert opinion is intended to clarify a possible illegality, provide an argumentative basis for the upcoming amendment of the Brandenburg Higher Education Act and prepare a possible further complaint.

Martina Zünkler is a lawyer specialising in administrative law and has already advised several student bodies in Berlin on specific higher education law issues. The expected working time is estimated by her at 5 h. The application therefore contains a buffer of 2 working hours.

---

<sup>1</sup> [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/ls20170117\\_2bvl000214.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/ls20170117_2bvl000214.html)

# Vergütungsvereinbarung

**zwischen**

Rechtsanwältin Martina Zücker,  
Rheinstraße 32/33, 12161 Berlin,

**Rechtsanwältin,**

**und**

AStA der Universität Potsdam,                      vertr. d. d. Vorstand

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

**Auftraggeber/in.**

Für die anwaltliche Tätigkeit in Sachen

## **Prüfung Gebühren für Immatrikulation und Rückmeldung**

zahlt der/die Auftraggeber/in an die Rechtsanwältin gem. §§ 3a, 4 RVG für jede Arbeitsstunde eine Vergütung in Höhe von 150,00 EUR (in Worten: einhundertfünfzig EUR).


„Arbeitsstunden“ in diesem Sinne schließen die Zeit für notwendige Fahrt-, Flug- und Wartezeiten ein.

Die Vergütung ist fällig nach Aufforderung durch die Rechtsanwältin. Die Rechtsanwältin kann einen Vorschuss verlangen.

Alle Auslagen, wie die jeweils gültige Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen, werden daneben gesondert erstattet. Der/die Auftraggeber/in hat der Rechtsanwältin die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigungen sachdienlich war, nach Nr. 7000-7008 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Berlin, den 23.03.21  
Potsdam, den                     

  
(Rechtsanwältin)

-----  
(Auftraggeber/in)